

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

1) DAUER

Die Versicherung tritt in Kraft zur gleichen Zeit wie Unterschrift des Mietvertrages. Sie endet mit dem Ende des Mietvertrages.

2) VERSICHERTE GEGENSTÄNDE

Jede Art von Gütern des Kunden (mit Ausnahme derjenigen Güter, die nachstehend ausgeschlossen sind).

Der Begriff „Güter des Kunden“ bedeutet Sachen jeder Art, die einem Kunden des Kunden gehören, vorbehaltlich der hier angegebenen Bedingungen, des Mietvertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3) VERSICHERTE EREIGNISSE

Feuer, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Sturm, Überschwemmung, Rohrbruch und/oder Leitungswasseraustritt, Schäden durch Motten, Insekten oder Ungeziefer, Diebstahl in Verbindung mit eigenmächtigem oder gewaltsam erzwungenem Betreten oder Verlassen, Aufruhr, Streik, bürgerliche Unruhen, böswillige Schäden, An- oder Aufprall von Fahrzeugen, rollendem Eisenbahnmaterial oder Flugzeugen und Schäden durch Herunterfallen eines Containers.

4) PRODUKTAUSSCHLÜSSE: Siehe Klauseln 2 und 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5) WERT: 5000 € pro Box (Neuwert der Güter).

6) SELBSTBEHALT *[Abzugsfranchise]*

50,00 € je Versicherungsfall.

1.000,00 € je Versicherungsfall bei wesentlichen Irrtümern oder Auslassungen des Kunden.

7) SCHADENMELDUNG bei Eintritt eines VORFALLS

Im Falle eines Vorfalles, der zu einem Anspruch führen könnte, sollte der Kunde die Angelegenheit LAGERIS und/oder ihrem beauftragten Vertreter melden.

Gültige Adressen und Telefonnummern sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Schadenmeldung auf der LAGERIS-Website www.lageris.de abgerufen werden können.

Voraussetzung für die Leistung aus dieser Versicherung ist, dass:

(i) der Kunde LAGERIS und/oder ihren beauftragten Vertreter unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt über alle gegen den Kunden erhobene Ansprüche, oder

(ii) der Kunde LAGERIS und/oder ihren beauftragten Vertreter unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt über den Erhalt einer Mitteilung von einer Person über die Absicht, den Kunden für die Folgen einer Verletzung der beruflichen Pflicht im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Kunden im Sinne dieser Versicherung verantwortlich zu machen. Der Kunde hat in jedem Fall LAGERIS auf Verlangen Informationen zur Verfügung zu stellen, die LAGERIS nachvollziehbar verlangen kann. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ablauf des Versicherungszeitraums fort.

(iii) Ohne die schriftliche Einwilligung von LAGERIS darf der Kunde keine Haftung für eine Forderung noch für diesbezügliche Kosten oder Aufwendungen anerkennen oder begleichen. LAGERIS ist berechtigt, die Abwehr oder Begleichung einer Forderung im Namen des Kunden zu übernehmen und durchzuführen.

Der Kunde muss außerdem alle angemessenen Maßnahmen zur Schadenminderung ergreifen, um eine Verschlimmerung des Ereignisses zu verhindern.

Die Verletzung einer Voraussetzung hat zur Folge, dass LAGERIS berechtigt ist, die Forderung insgesamt abzulehnen.

8) ANNAHMEFRIST FÜR SCHADENMELDUNGEN

Schadenmeldungen können nur angenommen werden, wenn der Kunde hinsichtlich der an LAGERIS geschuldeten Beträge nicht länger als 45 Tage im Verzug ist, und solange der Mietvertrag in Kraft ist.

Andernfalls werden Schadenmeldungen abgelehnt.

9) GRUNDLAGE DER ANSPRÜCHE/REGULIERUNG

Die Regulierung von Ansprüchen erfolgt nach Wahl der LAGERIS durch Ersatz, Reparatur und/oder Ausgleichszahlung.

Im Falle eines Totalschadens oder der Zerstörung eines durch diese Versicherung versicherten Gegenstands sind für die Regulierung die Wiederbeschaffungskosten des Artikels zum Neuwert maßgebend, sofern der Artikel im Wesentlichen dem Original im Neuzustand entspricht, aber nicht besser ist. Diese Regulierungsgrundlage gilt nicht für Haushaltswäsche und Bekleidung.

Bei Haushaltswäsche und Bekleidung berücksichtigen die Versicherer bei der Regulierung Alter, Qualität, Abnutzungsgrad und damit den Verkehrswert der Artikel.

Bei Dokumenten beschränkt sich die Grundlage für die Schadenregulierung auf die Materialkosten für den Ersatz der Dokumente und/oder die Kosten für den Nachdruck, die Neuausstellung und/oder Wiederherstellung, jedoch unter Ausschluss des Wertes der darin enthaltenen Informationen.

10) ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

LAGERIS oder ihre Versicherungsgesellschaften haften im Rahmen dieser Versicherung nicht für Ansprüche,

- i) die gegen den Kunden wegen schriftlicher oder mündlicher Verleumdung erhoben werden;
- ii) die gegen den Kunden wegen arglistiger, krimineller, vorsätzlicher oder böswilliger Handlungen oder Unterlassungen des Kunden erhoben werden;
- iii) die sich aus der Insolvenz des Kunden ergeben;
- iv) die sich aus Tod oder Körperverletzung einer Person oder eines Lebewesens ergeben;
- v) die sich aus der Zuerkennung von Schadenersatz mit Straf- oder Abschreckungscharakter, Mehrfach- oder Pauschal-Schadenersatz ergeben;
- vi) die sich aus terroristischen Handlungen oder Handlungen durch aus politischen Motiven handelnde Personen ergeben;
- vii) die sich aus Einziehung ergeben.

11) KRIEGSAUSSCHLUSS

Diese Versicherung schließt den Untergang oder die Beschädigung von Gütern aus, die durch oder infolge von Krieg, Invasion, Angriffe ausländischer

Feinde, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wird oder nicht), Bürgerkrieg, Hochverrat, Revolution, Aufstand, militärische oder usurpierte Macht oder Beschlagnahme oder Verstaatlichung oder Beschlagnahme oder Zerstörung oder Beschädigung von Sachen durch eine Regierung oder einer öffentlichen oder lokalen Behörde oder jeweils in deren Auftrag verursacht werden.

9) AUSSCHLUSS von ARGLISTIGEN FORDERUNGEN
Wenn der Kunde einen Anspruch in dem Wissen geltend macht, dass es sich um eine Vortäuschung oder einen Betrug handelt, erlischt diese Versicherung und alle Ansprüche aus diesem Vertrag verfallen.

10) AUSSCHLUSS von RECHTSWIDRIGEN HANDLUNGEN

Ist der Kunde direkt oder indirekt (z.B. über nahe stehende oder verbundene Unternehmen oder natürliche Personen oder deren Mitarbeiter) wissentlich oder leichtfertig an rechtswidrigen Handlungen im Zusammenhang mit der gelagerten Ware beteiligt, werden Ansprüche abgelehnt.

Ansprüche können nur anerkannt werden, wenn der Kunde nachweist, dass er keine Kenntnis davon haben konnte und dass er geeignete Systeme oder Vorkehrungen zur Vorbeugung gegen eine solche Beteiligung getroffen und unterhalten hat.

11) AUSSCHLUSS wegen UNSACHGEMÄSSER VERWAHRUNG der SCHLÜSSEL zu den BOXEN

Nachdem der Kunde erstmalig die Schlüssel zu seiner Box aus den auf dem Gelände befindlichen Schlüsselkästen abgeholt hat, darf der Kunde die Schlüssel in keinem Fall in diese Schlüsselkästen zurücklegen.

Er hat die Schlüssel außerhalb des Geländes mit einer ähnlichen Sorgfalt zu verwahren, wie er sie bei Schlüsseln von ähnlicher Bedeutung anwenden würde.

Andernfalls werden Schadenmeldungen abgelehnt.

12) AUSSCHLUSS bei MEHRFACHVERSICHERUNG

Diese Versicherung deckt keine Verluste oder Schäden, die zum Zeitpunkt des Entstehens eines solchen Verlustes oder Schadens durch eine bestehende andere Versicherung als die vorliegende Versicherung versichert sind oder wären, wenn diese Versicherung nicht in Kraft wäre.

Es wird vereinbart, dass diese Versicherung ausschließlich dem Recht und der Rechtspraxis in Deutschland unterliegt. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Versicherung ergeben, werden als ausschließlicher Gerichtsstand das in Deutschland zuständige Gericht sowie Deutsch als Gerichtssprache vereinbart.

13) PAAR- UND SATZ-KLAUSEL

Im Falle des Untergangs oder der Beschädigung eines Artikels, der Teil eines Paares oder eines Satzes ist, haften LAGERIS und ihre Versicherungsgesellschaft höchstens für den Wert des oder der einzelnen untergegangenen oder beschädigten Teile, ohne Berücksichtigung eines eventuell vorhandenen besonderen Wertes dieses Teils oder dieser Teile als Zugehörigkeit zu einem Paar oder Satz, jedoch in jedem Fall höchstens für den proportionalen Anteil an der Versicherungssumme für das Paar oder den Satz.

14) DAUERHAFTE oder VORÜBERGEHENDE BEENDIGUNG

Diese Versicherung kann von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich per frankierten Postbrief an die zuletzt bekannte Adresse des Kunden gekündigt werden.

Werden Beträge, die der Kunde an LAGERIS schuldet, nicht innerhalb von 45 Tagen ab Fälligkeit bezahlt, wird diese Versicherung vorübergehend ausgesetzt, bis alle fälligen Zahlungen geleistet werden. Alle innerhalb dieses Zeitraums eingereichten Schadenmeldungen werden abgelehnt.

Sollte LAGERIS den Mietvertrag kündigen, wird die Versicherung automatisch zusammen mit dem Mietvertrag storniert.

Sollte der Kunde die Versicherung kündigen, wird er ein Zeugnis einer ähnlichen Versicherung und vor der Kündigung liefern. LAGERIS hat das Recht, diese Versicherung abzulehnen, wenn sie für unzureichend gehalten ist. Dann sollte der Kunde ein anderes Zeugnis vorstellen. Sonst, wird der Mietvertrag beendet sein.

15) ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND